

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (DIE LINKE)

Verstoß gegen § 23 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung in der Gemeinde Bad Liebenstein (Wartburgkreis)?

Der Leiter der Parkverwaltung in Bad Liebenstein/Altenstein ist zugleich Gemeinderatsmitglied in Bad Liebenstein. Die Stelle des Leiters der Parkverwaltung ist Bestandteil des Stellenplans der Gemeinde Bad Liebenstein. Die Gemeinde Bad Liebenstein unterliegt der Rechtsaufsicht des Landes.

Ich frage die Landesregierung:

1. Inwiefern besteht zwischen der Mitgliedschaft im Gemeinderat von Bad Liebenstein und der Ausübung der Stelle des Leiters der Parkverwaltung in Bad Liebenstein/Altenstein eine Unvereinbarkeit im Sinne des § 23 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung?
2. Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
3. Welche Rechtsfolgen entstehen daraus gegebenenfalls?

Kuschel